

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Stuttgart, 30.07.2025

Stellungnahme der Netze BW
zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Zusammenfassung.....	1
II.	Zu den Tenorziffern im Einzelnen.....	3
1	Anwendungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen.....	3
3	Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung	3
4	Grundsätze der Netzkostenermittlung.....	5
5	Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter.....	7
6	Dienstleistungen	7
7	Aufwandsgleiche Kostenpositionen.....	9
8	Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung.....	12
9	Kalkulatorische Abschreibungen	12
10	Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung	13
11	Zinsbonus.....	17
12	Kalkulatorische Gewerbesteuer	22
13	Kostenmindernde Erlöse und Erträge.....	22
14	Periodenübergreifende Saldierung	22

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

15	Geltung von Verfahrensvorschriften	23
-----------	---	-----------

	Anlage 1 StromNEF: Anlagengruppen und Nutzungsdauern.....	23
--	--	-----------

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

I. Einleitung und Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat am 18. Juni 2025 einen Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber veröffentlicht (StromNEF, GBK-24-02-1#3). Hierzu kann bis zum 30. Juli 2025 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nimmt Netze BW im Namen der folgenden Verteilnetzbetreiber gerne wahr:

- naturenergie netze GmbH, Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden
- Netze ODR GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
- Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn
- NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn

Dem Festlegungsentwurf vorangegangen war ein Eckpunktepapier zu den Methodenfestlegungen Strom- und GasNEF im Juli 2024 und ein Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom 16. Januar 2025. In dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen hatte die Bundesnetzagentur bereits die Überlegungen bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Methodenfestlegung zur Ermittlung des Kostenausgangsniveaus der Strom- und Gasnetzbetreiber dargelegt. Das nun vorliegende Papier der Bundesnetzagentur überführt den Sachstand zu Tenor und Erwägungen in einen Festlegungsentwurf und damit wird das formelle Verfahren zur Neuregelung des künftigen Regulierungssystems weitergeführt.

Netze BW hatte es ausdrücklich begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den vielfältig vorgebrachten Argumenten im Nachgang an das Eckpunktepapier zumindest in Einzelpunkten gefolgt ist. Dies hatte beispielsweise den Wegfall des Minimumabgleichs bei Pachtverhältnissen oder den Beibehalt der kalkulatorischen Gewerbesteuer betroffen.

In dem Festlegungsentwurf gibt es gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen jedoch nahezu keine inhaltlichen Änderungen. Die sehr wenigen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen. Somit vergibt die Behörde eine weitere Chance die fortbestehenden inhaltlichen Inkonsistenzen und die

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

vermeidbaren wirtschaftlichen Risiken für Netzbetreiber aufzulösen. Auch das teilweise asymmetrische Vorgehen in der Argumentation werden nicht angegangen. Daher gilt die in der Stellungnahme von Netze BW zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom 16. Januar 2025 geäußerte Kritik zum angedachten Vorgehen der Bundesnetzagentur weiterhin. Daher halten wir uns auch überwiegend an unseren bereits vorgetragenen Änderungsvorschlägen fest und verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen. Diese ist damit ebenfalls Bestandteil des formellen Konsultationsverfahrens.

Demnach bedarf es aus unserer Sicht folgender weiterer wichtiger Anpassungen, um eine ausgewogene, fachlich fundierte und zukunfts feste Festlegung für die Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus zu erreichen. Bei den zentralen Punkten mit Anpassungsbedarf handelt es sich um folgende:

- Einstufung der bisher vereinnahmten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Anschlusskostenbeiträge) als Fremdkapital um das Hold-up Problem zu vermeiden
- Berücksichtigung sämtlicher Zuschüsse im Zinsbonus (Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), da auch bei Netzanschlusskostenbeiträgen eine Lenkungswirkung bzw. netzkostensenkende Wirkung bestehen kann
- Schaffung einer tatsächlichen Anreizwirkung des Zinsbonus durch eine Erhöhung der Bonusquote in Richtung 1
- Vollständige Berücksichtigung der Umlaufvermögenspauschale beim Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter
- Mit einer möglichen Verkürzung der Regulierungsperiode muss auch tatsächlich eine „schwerpunkt-orientierte“ Kostenprüfung einhergehen
- Keine Berücksichtigung der Verzinsung der AiB des Basisjahres im Ausgangsniveau und damit kein Einbezug in den Effizienzvergleich
- Keine doppelte Effizienzprüfung der Verlustenergiekosten, sondern Prüfung der Verlustenergiemengen im Rahmen des Effizienzvergleichs

Nach Auffassung von Netze BW und den oben genannten Verteilnetzbetreibern wurde eine große Chance vergeben, um an den oben genannten Stellen nachzusteuern und den Netzbetreibern die notwendigen Signale für den zukünftigen Regulierungsrahmen zu

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

geben. Es können dennoch im weiteren Festlegungsverfahren wichtige Anpassungen vorgenommen werden und es liegt weiterhin an der Bundesnetzagentur der neuen, großen Verantwortung nachzukommen.

II. Zu den Tenorziffern im Einzelnen

1 Anwendungsbereich

Netze BW begrüßt es weiterhin, dass es zwei unterschiedliche Festlegungen für Strom- bzw. Gasnetze geben soll, um den unterschiedlichen Herausforderungen in beiden Bereichen ausreichend Rechnung tragen zu können.

2 Begriffsbestimmungen

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

3 Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung

Die Bundesnetzagentur hält im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 3 fest, wonach insbesondere die Netzkosten im Rahmen einer Kostenprüfung ermittelt und das Basisjahr in der Festlegung RAMEN bestimmt werden sollen.

Netze BW begrüßt die Aussage der Bundesnetzagentur in der Begründung zur Tenorziffer 3, dass bei der angedachten Verkürzung über den Prozess der Kostenprüfung nachgedacht werden müsse (Rz. 192). Hingegen hatte Netze BW bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand kritisiert, dass die Begründung hinsichtlich der Nicht-Anerkennung von Plankosten nicht zu der Absicht der Behörde passe für die 5. Regulierungsperiode ein Instrument für das OPEX-Wachstum innerhalb der Regulierungsperiode einzuführen. Die Bundesnetzagentur entgegnet diesem Aspekt mit dem Verweis auf ein zu weites Auseinanderliegen zwischen Erwartung und Eintritt der Kostenveränderung und beabsichtigt an diesem Prüfungsgrundsatz weiterhin festzuhalten (Rz. 196). Aus Sicht der

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Netze BW wäre dennoch aufgrund des stetig steigenden Niveaus der OPEX-Kosten ein dauerhafter Anpassungsmechanismus über die 5. Regulierungsperiode hinaus zwingend notwendig. Auf die beiden Aspekte wird nachstehend näher eingegangen.

Tenziffer 3.2, Satz 1

Das Ausgangsniveau soll weiterhin im Rahmen einer Kostenprüfung von der Behörde bestimmt werden. In der Begründung hierzu führt die Bundesnetzagentur aus, dass ihr bewusst sei, dass mit der angedachten Verkürzung der Regulierungsperiode eine „schwerpunkt-orientierte“ Prüfung der Kosten einhergehen muss, um die Effizienz der Durchführung der Kostenprüfung zu gewährleisten. Des Weiteren sehe die Behörde Potenzial auch bei einer kürzeren Regulierungsperiode eine effiziente Kostenprüfung durchzuführen (Rz. 192).

Aus Sicht von Netze BW wäre die Umsetzung einer effizienten Prüfung bei der angedachten Verkürzung der Regulierungsperiode wichtig. Denn bereits eine Kostenprüfung im Turnus von fünf Jahren erzeugt sowohl auf Seiten der Regulierungsbehörde als auch bei den Netzbetreibern einen großen Aufwand. Bei einer regelmäßigen Prüfung von drei Jahren ist die Beibehaltung des bisherigen Vorgehens und der Prüfungspraxis nicht zu bewerkstelligen. Darum wird von Seiten der Netze BW die Absicht der Behörde ausdrücklich unterstützt, dass eine „schwerpunkt-orientierte“ Kostenprüfung angebracht sei. Dies könnte insbesondere in den Festlegungen zu den Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung umgesetzt werden, um beispielsweise eine frühzeitige Informationsbereitstellung des grundsätzlichen Aufbaus und Vorgehens oder der Erhebungsbögen von Seiten der Bundesnetzagentur zu etablieren. Derartige Vereinfachungen entsprächen auch dem eigenen Ansatz im NEST-Prozess.

Tenziffer 3.2, Satz 2

In Bezug auf die Nicht-Anerkennung von Plankosten hält die Behörde an ihrer bisherigen Begründung fest, dass Plankosten auf Grund einer „stark schwankenden Kostenentwicklung“ nicht belastbar abgeschätzt werden könnten und ein zu weites Auseinanderliegen zwischen Erwartung und Eintritt der Kostenveränderung liege (Rz. 196). Die Behörde stützt ihre Aussage hierbei auf die Erfahrungen aus den letzten Regulierungsperioden. Diese Argumentation ist insofern nur bedingt nachvollziehbar, als gerade mit der erheblichen Veränderung der Versorgungsaufgabe und dem daraus resultierenden Aus- und Umbaus der Stromnetze ein stetiges Ansteigen der OPEX-Kosten innerhalb der Regulierungsperiode zu erwarten ist. Die Bundesnetzagentur erkennt das auch insoweit an, als sie für die fünfte Regulierungsperiode das SFA-Betriebskostenaufschlag zur jährlichen pauschalen Anpassung von OPEX-Kosten umsetzt.

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Ab der sechsten Regulierungsperiode soll dieses aber nicht mehr zur Anwendung kommen. Damit entsteht eine systemimmanente Lücke im Regulierungssystem und die weiterhin steigenden OPEX-Aufwüchse während der Regulierungsperiode können nicht erlöswirksam berücksichtigt werden, wenn keine Plankosten angesetzt werden dürfen.

Diese Problematik wird auch in Hinblick auf die im Festlegungsentwurf zu RAMEN genannte teilweise Streichung der Personalzusatzkosten aus dem Katalog der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nochmals verschärft. Die Bundesnetzagentur erkennt hierbei, dass die angedachte Umstellung auf eine dreijährige Regulierungsperiode nicht dazu geeignet ist die Problematik des OPEX-Wachstums, bedingt durch die Veränderungen der Versorgungsaufgabe, zu lösen. Eine dreijährige Regulierungsperiode bedeutet weiterhin einen erheblichen Zeitverzug von bis zu fünf Jahren bei Veränderungen der OPEX-Kosten während der Regulierungsperiode gegenüber dem Basisjahr. Deshalb wäre ein dauerhafter jährlicher Anpassungsmechanismus für die OPEX-Kosten über die fünfte Regulierungsperiode hinaus geeignet, um eine sachgerechte Abbildung zu gewährleisten. Demnach sieht Netze BW auch kein systemfremdes Vorgehen, wenn solche Instrumente eingesetzt werden, um der dynamisch wachsenden OPEX-Kostenentwicklung zu begegnen.

In der Begründung zur Tenorziffer 3 wird außerdem argumentiert, dass Plankosten nicht berücksichtigt werden können, um eine einheitliche und belastbare Datengrundlage auf Basis eines „von Wirtschaftsprüfern geprüften Geschäftsjahres“ sicherzustellen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es besteht allerdings die Möglichkeit und wäre auch angezeigt, eine Verkürzung der Regulierungsperiode mit einem Instrument, welches die dynamisch wachsende OPEX-Kostenentwicklung während der Regulierungsperiode abbildet zu kombinieren und so die sich ändernde Versorgungsaufgabe zu berücksichtigen. Instrumente, die aus Sicht von Netze BW hierbei in Frage kommen und weiterhin geprüft werden sollten, sind insbesondere der OPEX-Xgen (Netze-BW Modell).

4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

Hinsichtlich der Grundsätze der Netzkostenermittlung nimmt die Bundesnetzagentur gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen lediglich geringfügige Präzisierungen vor. Demnach soll bezüglich der Grundsätze ein Verweis auf die Festlegung RAMEN verankert werden, dass insbesondere weiterhin nur betriebsnotwendige Kosten dem Netzbetreiber anzuerkennen sind, die dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Des Weiteren sollen die betriebsnotwendigen

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Kosten sich weiterhin aus Kapital- und Betriebskosten zusammensetzen und die Gemeinkosten des Netzbetriebs sollen über eine sachgerechte Schlüsselung aufgeteilt werden.

Netze BW hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen die Einschätzung der Behörde geteilt, dass ein Beibehalt der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Netzkostenermittlung vorzugswürdig und auch im Sinne der Planungssicherheit der Netzbetreiber ist. Dies gilt jedoch nicht für den Aspekt des anzusetzenden Effizienzkostenmaßstabs in der Kostenprüfung, wenn dies eine doppelte Effizienzprüfung nach sich zieht und damit auch der anschließende Effizienzvergleich verzerrt wird. Unverständlich ist hierbei, dass die Regulierungsbehörde diesen Aspekt in ihrer Zusammenfassung der Stellungnahmen aufnimmt und beschreibt (Rz. 26), jedoch eine kritische Auseinandersetzung in der Begründung zur Tenorziffer 4 bedauerlicherweise unterbleibt (Rz. 199 bis 205). Daher spricht sich Netze BW weiterhin deutlich gegen eine doppelte Effizienzprüfung aus.

Tenorziffer 4.1**Vorschlag:**

Streichung der doppelten Effizienzprüfung und damit keine mehrfache Kürzung der Verlustenergiekosten. Die Effizienzprüfung sollte auf Basis der ungekürzten Verlustenergiemengen und der standardisierten Preiskomponenten im Rahmen des Effizienzvergleichs erfolgen.

Begründung:

Das bisherige Vorgehen in der Kostenprüfung im Hinblick auf die Verlustenergiekosten sieht vor, dass die Verlustenergiemenge je Spannungsebene nur bis zu einer gewissen Aufgriffsschwelle anerkannt wird. Hierbei ist unser Verständnis über das methodische Vorgehen, dass auf der Datenbasis eines nicht einsehbaren Samples an Netzbetreibern die Aufgriffsschwelle ein historischer Durchschnitt der Verlustanteile je Spannungsebene darstellt. Eine umfassende Transparenz wäre an dieser Stelle notwendig und wünschenswert.

Der Festlegungsentwurf sieht weiterhin eine doppelte Effizienzprüfung und damit mehrfache Kürzung der Verlustenergiekosten vor. Dies ist mit Blick auf die ohnehin schon als effizient bezüglich Menge und Preis gekürzten Verlustenergiekosten nicht begründbar. Netze BW sieht daher die Notwendigkeit dies zu korrigieren und die Effizienzprüfung der Mengenkomponente in den Effizienzvergleich zu verlegen. Demnach sollten die ungekürzten Verlustenergiemengen in den Effizienzvergleich einfließen und lediglich die

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Preiskomponente im Ausgangsniveau standardisiert und dann in den Folgejahren angepasst werden.

Für eine ausführliche Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

5 Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter

Die Bundesnetzagentur hält im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 5 fest. Demnach soll bei der Überlassung von betriebsnotwendigen Anlagengüter der Minimumabgleich zwischen dem gezahlten Pachtentgelt des Netzbetreibers und dem geprüften Wert beim Verpächter entfallen und immer der sich ergebende Wert der Kapitalkosten beim Verpächter anerkannt werden. Begründet wird dies von der Bundesnetzagentur mit der in den vergangenen Jahren beobachteten Annäherung der Werte und einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen den Entfall des Minimumabgleichs grundsätzlich positiv bewertet und hält an dieser Bewertung fest. Stets zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der neuen Regelung der Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduziert werden sollte.

6 Dienstleistungen

Auch hinsichtlich der Anerkennung der Dienstleistungskosten hält die Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 6 fest, wonach es weiterhin ein Minimumabgleich bei den Dienstleistungen geben soll. Zudem soll die Obergrenze für die anzuerkennenden Kosten hierbei der Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers darstellen, welcher auf die Dienstleistung entfällt.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen kritisiert, dass mit Anwendung eines unbereinigten Minimumabgleich in Kombination mit der Einführung des WACC-Ansatzes es zu einer asymmetrischen und nachteiligen Berücksichtigung der Dienstleistungskosten kommen kann. Dieser Umstand ist

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

insbesondere auf die unterschiedliche Behandlung des Zinsergebnisses nach HGB und nach StromNEF zurückzuführen. Demnach führt der angedachte Minimumabgleich zu einer asymmetrischen, nachteiligen Berücksichtigung der Dienstleistungskosten, die inhaltlich nicht begründbar ist.

Tenorziffer 6, Satz 2**Vorschlag:**

Vor Anwendung des Minimumabgleich ist eine Bereinigung um die Gesamtkapitalverzinsung inklusive Gewerbesteuer erforderlich.

Begründung:

In den Ausführungen des Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur wird nach unserem Verständnis auf den beschriebenen Umstand insofern eingegangen, dass die Bundesnetzagentur für Dienstleistungsbeziehungen davon ausgeht, dass hierbei Betriebskosten, jedoch keine Kapitalkosten anfallen (Rz. 215). Jedoch wird von der Behörde nicht berücksichtigt, dass eine enge Beziehung zu den OPEX der Dienstleistung besteht, insbesondere bei den Anlagenklassen Software, Hardware und Lizenzen, so dass auch keine Separierung in Pacht- und Dienstleistung möglich ist. Demnach wäre das Risiko einer asymmetrischen Kürzung im Zuge des Minimumabgleichs aufgrund des Wechsels zum WACC-Ansatz bei der Anerkennung der Dienstleistungskosten weiterhin gegeben. Aus Sicht der Netze BW wäre deshalb vor Anwendung des Minimumabgleich eine Bereinigung um die Gesamtkapitalverzinsung inkl. Gewerbesteuer erforderlich. Dies kann im Rahmen der Kostenprüfung erfolgen.

Tenorziffer 6

Des Weiteren hat Netze BW bereits in der Stellungnahme zum Sachstand angemerkt, dass die Prüfung von Dienstleistern in der aktuellen Regulierungspraxis mit erheblichem Aufwand für alle Beteiligten verbunden ist. Hierbei hat die Bundesnetzagentur im Zeitablauf die Prüfungspraxis und damit die Anforderungen an die Informationsbereitstellung stets erhöht. Gegenüber dem Sachstand finden sich bedauerlicherweise jedoch keine Anpassungen, die auf eine geringere Informationsbereitstellung im Kontext der Dienstleistungen hindeuten. Deshalb sollte umso mehr kritisch über die aktuellen Anforderungen im Rahmen der Kostenprüfung reflektiert werden und Vereinfachungen entsprechend dem eigenen Ansatz im NEST-Prozess in Erwägung gezogen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick in Richtung sechster Regulierungsperiode und der angedachten Verkürzung der Regulierungsperiode auf drei Jahre. Für die ausführliche Begründung hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

7 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Bei der Tenorziffer 7 aufwandsgleiche Kostenpositionen hat die Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar Präzisierungen in Bezug zu den Aufwendungen für Anlagenabgänge und eine Ergänzung aufgrund der möglichen Aufnahme der Redispatchkosten in den Effizienzvergleich aufgenommen.

Netze BW bewertet die Präzisierung bzw. Ergänzung grundsätzlich positiv und sieht insbesondere bei einer Vergleichmäßigung der Redispatchkosten die Preiskomponente als diejenige Komponente an, die es tendenziell zu vergleichmäßigen gilt.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen eine Klarstellung hinsichtlich der mit den Umlagesachverhalte verbundenem Aufwand der operativen Umsetzung gefordert. Jedoch ist bedauerlicherweise keine Klarstellung von Seiten der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf aufgenommen worden und die Netzbetreiber bleiben im Unklaren, ob diese anerkennungswürdig sind. Darüber hinaus hatten wir zudem kritisiert, dass mit der Einführung des WACC-Ansatzes Fremdkapitalkosten grundsätzlich nicht mehr als aufwandsgleiche Kosten anerkannt und das dies mit wirtschaftlichen Risiken einhergehen kann. Darum wäre es naheliegend im Rahmen der Methodik zur Kapitalverzinsung entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Auf die Aspekte wird nachstehend näher eingegangen.

Tenorziffer 7, Satz 2

Gemäß dem Festlegungsentwurf sollen Kosten, die sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur regelmäßig vollständig ausgleichen, nicht anerkennungsfähig sein. Als Beispiele für Kosten, die von vornherein nicht berücksichtigungsfähig sein sollen, nennt die Behörde in ihren Erwägungen unter anderem die Aufwendungen und Erträge aus EEG, KWKG, Umlagen und Konzessionsabgaben. Auch Kosten- und Erlöse aus dem Differenzbilanzkreis sollen nicht berücksichtigungsfähig sein. Eine Ausnahme bilden Bewirtschaftungskosten für den Differenzbilanzkreis.

Netze BW hatte bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier und auch in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen angemerkt, dass der

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

tatsächliche Kostenaufwand, der sich aus der operativen Abwicklung der Sachverhalte ergibt, anerkannt werden sollte. Die Kosten der operativen Umsetzung können sich bereits sachlogisch nicht ausgleichen, da keine Gegenposition vorhanden ist. Sie können deshalb bereits von vornherein nicht als durchlaufende Posten betrachtet werden. Dies verlangt umso mehr eine Klarstellung von Seiten der Bundesnetzagentur, dass Aufwand aus der operativen Abwicklung der Umlagesachverhalte anerkennungswürdig ist.

Darüber hinaus wird von der Behörde im Kontext der Vorhaltung von Liquidität für die Umsetzung der Umlagesachverhalte weiterhin darauf verwiesen, dass es sich bei der Abwicklung der Umlagesachverhalte nicht um originäres Netzgeschäft handeln würde (Rz. 223). Nach Auffassung der Netze BW kann das nicht überzeugen, da die Abwicklung der Umlagesachverhalte unmittelbar an das reguläre Netzgeschäft gekoppelt ist und der Netzbetreiber sich diesem nicht entziehen kann. Demnach stellt das dem Netzbetreiber eine von außen auferlegte Aufgabe dar und ist auch deshalb unter dem Grundsatz der betriebsnotwendigen Kosten zu verstehen.

Tenorziffer 7, Satz 3

Mit der Einführung des WACC-Ansatzes sollen Fremdkapitalkosten grundsätzlich nicht mehr als aufwandsgleiche Kosten anerkannt werden. Ausweislich des Satzes 3 in der Tenorziffer 7 soll das Zinsergebnis zukünftig also nicht mehr in den aufwandsgleichen Kosten bzw. Erträgen berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Festlegungsentwurf RAMEN sollen davon die Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen für Netzbetreiber eigenes Personal ausgenommen werden.

Demnach sollen auch die Fremdkapitalnebenkosten, die im Zinsergebnis gebucht werden, über das „WACC-Budget“ abgedeckt werden, welches sich über die Verzinsungsbasis und der WACC-Rate ergibt. Das Budget an Fremdkapitalkosten, die dem Ansatz nach auch die damit verbundenen Fremdkapitalnebenkosten umfassen sollte, wird im Basisjahr für die Kapitalverzinsung des Bestandes bestimmt. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die für den Fremdkapitalzinssatz verwendeten Referenzzinsreihen nicht die gesamten Fremdkapitalkosten abbilden.

Netze BW sieht daher den Bedarf die Fremdkapitalnebenkosten im Rahmen einer zusätzlichen Pauschale abzudecken. Diese sollte sämtliche Nebenkosten abdecken, also auch solche die nicht im Zinsergebnis gebucht werden. Eine Pauschale ist durch die Kopplung an das Investitionsvolumen vorteilhaft, denn hierdurch können beispielsweise auch steigende Investitionsvolumina während der Regulierungsperiode und damit einhergehende höhere Fremdkapitalnebenkosten im Vergleich zum Basisjahr berücksichtigt werden. Bei der Einführung einer Pauschale für Fremdkapitalnebenkosten

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

sind selbstverständlich alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Fremdkapitalfinanzierungskosten entstehen, wie beispielsweise Rechtberatungskosten bei Fremdkapitalaufnahme oder Ratinggebühren nicht mehr anerkennungsfähig.¹

Für eine ausführliche Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahmen zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung.

Tenorziffer 7, Sätze 8 und 9

Im Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur neu aufgenommen ist der Umgang mit Redispatchkosten aufgrund der möglichen Aufnahme in den Effizienzvergleich. Demnach sollen die Kosten nach § 14 (1) S. 1 EnWG im Ausgangsniveau so bestimmt werden, dass eine Vergleichbarkeit zwischen den Netzbetreibern gewährleistet sein soll. Die Bundesnetzagentur erwägt eine separate Festlegung zu der Thematik der Vergleichmäßigung der Redispatchkosten zu konsultieren.

Netze BW bewertet die Berücksichtigung der Redispatchkosten in den Effizienzvergleich positiv und auch notwendig, da es ansonsten, ohne Bereinigung bei den Strukturparametern im Effizienzvergleich, zu einer Verzerrung zu Lasten der Netzbetreiber ohne oder mit wenig Redispatch kommt. Gleichzeitig kann Netze BW den Überlegungen zu einer Vergleichmäßigung der Kosten folgen. Mit Blick auf die vorgesehene separate Festlegung zur Vergleichmäßigung ist anzumerken, dass es lediglich eine Vergleichmäßigung der Preiskomponente bedarf. Der Grund hierfür liegt in der Volatilität der Preise. Hinsichtlich der MengenkompONENTEN ist jedoch die tatsächliche Menge in den Kosten heranzuziehen, um mögliche Effizienzanstrengungen der Netzbetreiber zu bewirken. In diesem Kontext gilt es auch zu bedenken, dass im Effizienzvergleich auch die (im Normalfall) höheren Strukturparameter des Basisjahrs herangezogen werden und keine Vergleichmäßigung der Parameter über die letzten Jahre erfolgt.

¹ Vgl. Frontier Economics; Randl, O.; Zechner, J. (2025): Gutachten zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung ab der 5. Regulierungsperiode. Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur vom 13. Januar 2025

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

8 Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung

Hinsichtlich der Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf die Realkapitalerhaltung wird von der Bundesnetzagentur gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen mit Ausnahme der Präzisierung, dass dies mit Beginn der 5. Regulierungsperiode geschehe, keine Änderung an der Formulierung der Tenorziffer 8 vorgenommen. Demnach wird beabsichtigt die Bewertung des Sachanlagevermögens der Strom- und Gasnetzbetreiber auf die Bewertungsmethodik der Realkapitalerhaltung umzustellen. Damit wird vom bisherigen Mischsystem bei den Altanlagen abgewichen. Gemäß der Behörde soll damit die Transparenz erhöht, der administrative Aufwand gesenkt und Rechtsstreitigkeiten über die anzusetzenden Preisindexreihen bei der Bewertung der Nettosubstanzerhaltung reduziert werden.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen bereits die Einschätzung vertreten, dass die Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens der Altanlagen grundsätzlich nachvollziehbar und insgesamt einen guten Kompromiss zwischen Einzelfallgerechtigkeit und pauschalem Vorgehen darstellt. Es wurde jedoch von Seiten Netze BW auch kritisiert, dass die Behörde als maßgebliche Gründe für die methodischen Änderungen die Reduktion von Rechtsstreitigkeiten und Komplexität auf Seite der Behörde anführt. Dies sollte jedoch nicht der alleinige Maßstab für Entscheidungen im Rahmen von Neufestlegungen sein. Denn aus Sicht von Netze BW könnte dennoch eine sachlich begründete Festlegung von Preisindizes methodisch korrekt unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Begründungen durchgeführt werden. Auch entfällt mit der Umstellung auf den Realkapitalerhalt nicht grundsätzlich die Notwendigkeit Preisindizes heranzuziehen. Denn an anderer Stelle im Regulierungssystem, genauer gesagt im Rahmen des Xgen und des Effizienzvergleichs, ist weiterhin eine Anwendung von Preisindizes notwendig, um die standardisierten Kapitalkosten (sTOTEX) zu bestimmen.

9 Kalkulatorische Abschreibungen

Hinsichtlich der kalkulatorischen Abschreibungen verweisen wir vollumfänglich auf unsere bisherigen Aussagen in unseren Stellungnahmen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024.

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

10 Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung

Die Bundesnetzagentur erwägt gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen und hält an den dargelegten Regelungen zum WACC-Ansatz und der Ermittlung der Verzinsungsbasis fest. Mit diesem Ansatz gehen eine deutliche Veränderung bei der Bestimmung der Gesamtkapitalverzinsung einher, da die Ermittlung der kalkulatorischen Gesamtverzinsung zukünftig auf Basis eines WACC-Ansatzes erfolgen soll, der sich aus einer einheitlichen gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostenrate und der Verzinsungsbasis ergibt. Gemäß den Aussagen der Bundesnetzagentur soll die zukünftige Verzinsungsbasis einfacher und pauschaler als in der Vergangenheit ermittelt werden.

Netze BW hatte bereits in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen kritisiert, dass eine derart weitreichende Anpassung auch auf einer fundierten und klaren Zahlenbasis der Netzbetreiber erfolgen muss. Dies ergibt sich nach unserem Verständnis auch aus den erhöhten Begründungspflichten des EnWG. Netze BW hat sich bisher stets für eine umfassende wissenschaftliche Begleitung des NEST-Prozesses ausgesprochen. Zudem gilt dies auch für die Frage der Kapitalverzinsung im Hinblick auf die notwendige Datenbasis zur Bewertung der unterschiedlichen Optionen bei einem WACC-Ansatz. Die Bundesnetzagentur unterlässt jedoch weiter die Möglichkeit ihr Handeln bei der Gesamtkapitalverzinsung auf einer fundierten Analyse aufzubauen, obwohl seit Veröffentlichung des Sachstandes ausreichend Zeit gewesen wäre, um die quantitativen Effekte eines WACC-Ansatzes zu analysieren bzw. gutachterlich beurteilen zu lassen. Dies hätte zu einem besseren Verständnis und einer besseren Nachvollziehbarkeit des gewählten Ansatzes beitragen können.

Die Umstellung auf den WACC bringt außerdem Risiken mit sich in Bezug auf die Abkehr von der aufwandsgleichen Anerkennung der Fremdkapitalkosten. Es sollte auch in dem neuen regulatorischen Rahmen den Netzbetreibern möglich sein die effizienten Fremdkapitalkosten wiederzuverdienen. In dem Festlegungsentwurf zur Methodik der Kapitalverzinsung vom 30. Juni 2025 erwägt die Bundesnetzagentur den Fremdkapitalzinssatz für das Bestandsvermögen basierend auf einen 7-jährigen zu bilden. Damit wäre dem Aspekt einer risikomindernden Dynamisierung der Fremdkapitalkosten keine Rechnung getragen. Denn mit dem 7-jährigen Durchschnitt und der Fixierung des Fremdkapitalzinssatzes über die gesamte Regulierungsperiode besteht weiterhin die Gefahr, dass der Netzbetreiber mit der ihm zugestandenen regulatorischen Kapitalverzinsung nicht in der Lage ist, seine tatsächlichen effizienten Kapitalkosten insgesamt decken zu können. Zur Absicherung der verbundenen Risiken bei

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Bestandsinvestitionen muss der Zinssatz innerhalb der Regulierungsperiode dynamisch angepasst werden oder eine Vergütung von Sicherungsgeschäften zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos erfolgen. Eine praktikable Lösung für eine Dynamisierung wäre ein rollierender Zinssatz, der durch eine mehrjährige Durchschnittsbildung und jährliche Fortschreiben die Refinanzierungskosten adäquat abbildet. Für eine ausführliche Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahmen zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung.

Tenorziffer 10, Satz 3**Vorschlag:**

Einstufung der bisher vereinnahmten Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Netzananschlusskostenbeiträge als regulatorisches Fremdkapital.

Begründung:

Gemäß dem Festlegungsentwurf soll die Verzinsungsbasis weiterhin aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie der Netzananschlusskostenbeiträge bestehen. Die kalkulatorische Gesamtverzinsung ergäbe sich aus der Multiplikation des WACC-Zinssatzes mit der Verzinsungsbasis.

Netze BW hatte bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise der Kapitalverzinsung darstellt und eine anteilige Einstufung von Zuschüssen als Eigen- und Fremdkapital zur Folge hätte, wohingegen diese bisher wie Fremdkapital bewertet werden. Im Ergebnis kommt es zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung.

Nach Einschätzung von Netze BW, und wie bereits in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen angebracht, verkennt die Bundesnetzagentur weiterhin die Folgewirkungen der geplanten ex-post Anpassung in Bezug auf die Zuschüsse deutlich. Netzbetreiber haben Zuschüsse bislang in dem berechtigten Vertrauen eingeworben, dass die impliziten Kosten über unverzinsliches Fremdkapital gemäß EK II-Zinssatz, also wie Fremdkapital, abgebildet werden. Eine einseitige nachträgliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt ein klassisches Hold-up-Problem dar: Netzbetreiber werden dies künftig als regulatorische Unsicherheit antizipieren, was potenziell Investitionen hemmt und die Einwerbung von Zuschüssen beeinträchtigt. Die Wirkung geht damit über die rein bilanzielle Einordnung von Zuschüssen hinaus und betrifft die zentralen Anreize zur Einwerbung von Zuschüssen. Auf die Folgewirkungen des Hold-Up Problems und den zentralen Anreizen zur Einwerbung von Zuschüssen geht die Bundesnetzagentur in den Begründungen schlichtweg nicht ein. Hinsichtlich des Vortrags die Zuschüsse als Fremdkapital einzustufen, hält die Behörde als Gegenargument

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

weiterhin an der ökonomischen Wirkung der Zuschüsse auf die Unternehmensfinanzierung fest, die aus ihrer Sicht sowohl Fremd- als auch Eigenkapital betreffe (Rz. 299). Die Finanzierung über Zuschüsse ist es aber gerade die durch die Folgewirkungen des Hold-Up untergraben werden.

Aus diesen Gründen schlägt Netze BW weiterhin vor, dass die bisher vereinnahmten Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Anschlusskostenbeiträge klar als regulatorisches Fremdkapital eingestuft werden. Damit ein einheitlicher Branchen-WACC angesetzt werden kann, sollte eine individuelle Korrektur über kostenmindernde Fremdkapitalzinsen für die Zuschussbestände erfolgen. Diese Regelung sollte für alle Zuschussbestände gelten, die unter dem bisherigen Regulierungsrahmen vereinnahmt/eingeworben worden sind. Alle ab der fünften Regulierungsperiode vereinnahmten Zuschüsse könnten dann anders behandelt werden, ohne dass es zu der Gefahr eines Hold-up kommt.

Für eine ausführlichere Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

Tenorziffer 10, Satz 4**Vorschlag:**

Ein Einbezug der Verzinsung für Anlagen im Bau (AiB) ins Ausgangsniveau sollte nicht stattfinden.

Begründung:

Die Verzinsungsbasis enthält auch eine Verzinsung für Anlagen im Bau (AiB) und ist damit im Basisjahr Bestandteil der beeinflussbaren Kapitalkosten. Zwangsläufig wäre somit diese Verzinsung Teil der Aufwandsparameter und würde in den Effizienzvergleich eingehen.

Nach Auffassung der Netze BW ist der Einbezug der Verzinsung der AiB des Basisjahres in den Effizienzvergleich jedoch nicht sachgerecht: Die während des Basisjahres anfallende Verzinsung für AiB wird in der drei Jahre später beginnenden, nachfolgenden Regulierungsperiode überhaupt nicht erlöswirksam. Aufgrund der vorgesehenen Regelung in Tenorziffer 9.4 in RAMEN wird diese Verzinsung der AiB aus dem Basisjahr durch den Kapitalkostenabzug aus dem Ausgangsniveau wieder entfernt, sodass die fortgeführten Kapitalkosten die Verzinsung der AiB aus dem Basisjahr nicht enthalten. Zudem stehen der Verzinsung der AiB aus dem Basisjahr noch keine Strukturparameter gegenüber. Diese Kapitalkosten aus dem Ausgangsniveau werden also weder

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

erlöswirksam, noch sind sie in der im Effizienzvergleich berücksichtigten Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers repräsentiert. Es ist deshalb inkonsistent diese Kapitalkosten in den Effizienzvergleich einzubeziehen.

Durch den Einbezug der Verzinsung von AiB in den Effizienzvergleich weisen Netzbetreiber, die im Basisjahr aufgrund hoher Neuinvestitionen (z.B. durch vorausschauenden Netzausbau) in den Netzausbau eine im Vergleich hohe Verzinsung für AiB haben, im Effizienzvergleich ein im Vergleich zu anderen Netzbetreibern höheres Ausgangsniveau auf. Da diesen höheren Aufwandsparemtern keine entsprechenden, höheren Strukturparameter gegenüberstehen, wirkt sich dies auf verzerrende Weise negativ auf den Effizienzwert des betreffenden Netzbetreibers mit überdurchschnittlichen Neuinvestitionen aus.

Tenorziffer 10, Satz 7

Gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen ergeben sich in Bezug zu den Regelungen zur Anerkennungshöhe des Umlaufvermögens keine Änderungen und demnach soll das Umlaufvermögen auf Basis der geprüften Netzkosten des Basisjahres festgelegt werden und ein 1/24 der geprüften Netzkosten betragen.

Das bedeutet weiterhin, dass die Höhe des Umlaufvermögens unabhängig von Veränderungen der Erlösobergrenze oder der Kapitalkosten für die Länge einer Regulierungsperiode fixiert werden soll.

Es ist in diesem Zusammenhang der Netze BW ein Anliegen, dass eine dynamische Anpassung des Umlaufvermögens während der Regulierungsperiode umgesetzt wird. Denn die Annahme einer konstanten Erlösobergrenze ist zukünftig nicht erfüllt, sondern eine dynamisch wachsende Versorgungsaufgabe mit steigendem Sachanlagevermögen geht auch mit einem höheren Bedarf an Umlaufvermögen einher. Netze BW hatte in diesem Zusammenhang den Vorschlag eingebracht, dass die Entwicklung des Umlaufvermögens im Kapitalkostenabgleich nachgefahren wird indem zunächst der Anteil des im Basisjahr vorhandenen Verhältnisses von betriebsnotwendigen Umlaufvermögen zu kalkulatorischen Restbuchwerten des Sachanlagevermögens gebildet wird und dann dieser Anteil jeweils auf die Restbuchwerte in Kapitalkostenabzug -und Aufschlag angewandt wird, um das Umlaufvermögen zu bestimmen. Die Bundesnetzagentur erwähnt diesen Vorschlag zwar in dem Abschnitt zu den eingereichten Stellungnahmen (Rz. 126), jedoch erfolgt keine Auseinandersetzung in den Begründungen zum Umlaufvermögen (Rz. 318 bis 332). Mit einer dynamischen Anpassung des Umlaufvermögen wäre die Konsistenz zwischen Kapitalkostenauf- und -abschlag hergestellt, das heißt einerseits die

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

Berücksichtigung von Umlaufvermögen im Kapitalkostenaufschlag, andererseits auch ein jährliches Nachfahren des Kapitalkostenabschlags bezüglich des Umlaufvermögens.

Tenorziffer 10, Satz 8

Auch hinsichtlich der Tenorziffer 10, Satz 8 erwägt die Bundesnetzagentur keine Änderungen vorzunehmen. Demnach soll das Umlaufvermögen auf Basis der Netzkosten abzüglich der Kosten aus Verpächter- und konzernverbundenen Dienstleistungsverhältnissen ermittelt werden. Die Kosten aus Verpächter- und Dienstleistungsverhältnissen sollen aber bei dem jeweiligen Verpächter bzw. Dienstleister in die Bezugsbasis für die Bestimmung des Umlaufvermögens eingehen. In diesem Zusammenhang sieht Netze BW eine negativ zu bewertende Schmälerung der verfügbaren Liquidität des Netzbetreibers. Es sollte sowohl beim Netzbetreiber als auch bei den Dienstleistern und Verpächtern die Berechnung des pauschalen Umlaufvermögens stets auf den vollständigen anerkannten Netzkosten erfolgen und beim Netzbetreiber sollten keine Kürzungen vorgenommen werden.

Bezüglich unserer eingebrachten Vorschläge und Begründungen in Bezug zum Umlaufvermögen verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen in unseren Stellungnahmen zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024, zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und unsere Stellungnahme zu RAMEN vom 28.02.2025 zu den Themen Kapitalkostenabzug (9) und Kapitalkostenaufschlag (11).

11 Zinsbonus

Beim Zinsbonus hält die Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar nahezu unverändert an der Formulierung der Regelungen zum Zinsbonus fest. Demnach gibt es gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen lediglich eine redaktionelle Anpassung und eine Präzisierung, die den WACC und die Investitionszuschüsse betreffen. Damit soll es bei dem Zinsbonus für die Investitions- sowie Baukostenzuschüsse unter den bisher angedachten Regelungen bleiben.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen die Verankerung eines Zinsbonus als grundsätzlich positiv betrachtet, jedoch die Nicht-Aufnahme der Netzananschlusskostenbeiträge und die Anreizwirkung des Zinsbonus stark

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

kritisiert und entsprechende Vorschläge eingebracht. Insbesondere kritisiert Netze BW die unschlüssige Argumentation der Bundesnetzagentur im aktuellen Festlegungsentwurf bezüglich der Netzanschlusskostenbeiträge. Denn aus § 9 NAV, den die Bundesnetzagentur in ihrer Begründung heranzieht (Rz. 334), geht keine Verpflichtung zur Erhebung der Netzanschlusskostenbeiträge hervor, sondern lediglich eine Berechtigung zu deren Erhebung. Im Folgenden wird näher auf die beiden Kritikpunkte eingegangen.

Tenorziffer 11, Satz 3**Vorschlag:**

Aufnahme der Netzanschlusskostenbeiträge in die qualifizierten Zuschüsse des Zinsbonus.

Begründung:

In Tenorziffer 11, Satz 3 sollen die Zuschussarten bestimmt werden, die für den Zinsbonus berücksichtigt werden sollen. Es ist hierbei von der Bundesnetzagentur weiterhin vorgesehen, dass nur die Investitions- und Baukostenzuschüsse und somit nicht die Netzanschlusskostenbeiträge qualifizierte Zuschussarten darstellen. Die Behörde begründet das mit den möglichen Lenkungswirkungen und einer netzkosteneinsparenden Wirkung, die über die Höhe der Investitions- und Baukostenzuschüsse erzielt werden könnte (Rz. 334). Dies sei bei Netzanschlusskostenbeiträgen nicht gegeben, da eine Verpflichtung zu deren Erhebung bestehe und somit keine Lenkungswirkung bzw. netzkosteneinsparende Wirkung erzielt werden könne. Diese Aussage stützt die Behörde mit einem Verweis auf § 9 NAV. Somit bestünden bei den Netzanschlusskostenbeiträgen in Abgrenzung zu den Baukostenzuschüssen keine zusätzlichen Effekte einer netzkosteneinsparenden Wirkung (Rz. 334).

Netze BW sieht die Netzanschlusskostenbeiträgen hingegen auch als qualifizierte Zuschüsse an. Für die Aufnahme der qualifizierten Zuschüsse zieht die Behörde das Kriterium der Lenkungswirkung bzw. eine netzkostensenkende Wirkung heran. Nach Ihrer Sichtweise sei dies bei Investitions- und Baukostenzuschüssen gegeben, weil der Netzbetreiber über deren Erhebung und deren Höhe bestimmte Preissignale an die Netznutzer senden kann, die das Verhalten derer in eine entsprechende Richtung lenkt, z.B. einer Beeinflussung der Netzkapazität (Baukostenzuschüsse).

Jedoch beachtet die Behörde nicht, dass eine netzkostensenkende Wirkung und teils auch eine Lenkungswirkung ebenso bei den Netzanschlusskostenbeiträgen vorliegt. Denn der Netzbetreiber kann durchaus die Höhe der Netzanschlusskostenbeiträge bestimmen und es besteht auch die Möglichkeit überhaupt keine zu erheben. §9 NAV regelt keine Verpflichtung zu deren Erhebung, sondern regelt lediglich, dass der Netzbetreiber

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

berechtigt ist Netzanschlusskostenbeiträge zu verlangen: „Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für 1. die Herstellung des Netzanschlusses, [...] zu verlangen.“. Es folgt hieraus keine Verpflichtung. Interessanterweise führt die Bundesnetzagentur auf ihrer eigenen Homepage hierzu aus, dass es keinen festen Betrag zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gibt und bezüglich der Netzanschlusskosten wird von einer Kann-Regelung gesprochen und dabei auf den § 9 NAV verwiesen². Dementsprechend erscheint es Netze BW sachgerecht und geboten die Netzanschlusskostenbeiträge in die Zinsbonus-Regelung aufzunehmen.

Tenorziffer 11, Satz 4**Vorschlag:**

Schaffung eines tatsächlichen Anreizes durch die Erhöhung der Bonusquote in Richtung 1 und Anwendung des Zinsbonus auf sämtliche neu vereinnahmten Baukosten-, Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge.

Begründung:

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt einen Zinsbonus auf Baukosten- und Investitionszuschüsse der Stromnetzbetreiber zu gewähren. Damit soll ein Anzeilelement etabliert werden, um die Vereinnahmung von qualifizierten Zuschüssen als zusätzliches Finanzierungsmittel herbeizuführen und der Negativwirkung aus der Ermittlung der Gesamtkapitalverzinsung entgegenwirken, die dazu führen würde, dass weniger Zuschüsse vereinnahmt werden.

Netze BW hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen kritisiert, dass die angedachte Ausgestaltung jedoch die Anreizwirkung verfehlt. Denn für einen Netzbetreiber ist die entgangene Gesamtkapitalverzinsung für einen Euro Zuschuss weitaus höher als der erhaltene Zinsbonus für diesen einen Euro Zuschuss. Netze BW geht daher davon aus, dass der Zinsbonus in der aktuellen Ausgestaltung keine Anreizwirkung entfalten wird.

Die Absicht der Bundesnetzagentur bezüglich der Zuschüsse ist eine stärkere Beanreizung dieser, da hierbei eine wichtige Lenkungs- und Finanzierungswirkung ausgehen kann (Rz.

² Siehe hierzu <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/start.html> und die Frage „Welche Kosten entstehen für den Netzanschluss?“

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

333 bis 334). Mit dem Abzug der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie den Netzanschlusskostenbeiträgen innerhalb der Bestimmung der Verzinsungsbasis, wird die Gesamtkapitalverzinsung deutlich gemindert. Somit bewirkt die Ermittlung einer Netto-RAB unter Abzug der Zuschüsse, dass der Netzbetreiber Anreize hat den Betrag der Zuschüsse gering zu halten. Dem soll der geplante Zinsbonus entgegenwirken.

Die beabsichtigte Anreizwirkung des Zinsbonus ist jedoch kritisch zu prüfen. Die unzureichende bzw. nicht vorhandene Anreizwirkung des Zinsbonus ergibt sich aus dessen Ausgestaltung sowie der Einführung des WACC-Ansatzes. Mit der Umstellung auf einen WACC-Ansatz wird die in den Kapitalkosten enthaltene Kapitalverzinsung von den tatsächlichen Zinskosten entkoppelt. Dies gilt auch für die vorhandene Bilanzstruktur. Damit ergibt sich eine systematische Benachteiligung für die Vereinnahmung bzw. das Einwerben von Zuschüssen, solange Netzbetreiber Fremdkapital aufnehmen können.

Netze BW hatte in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen die Wirkungsweise des Zinsbonus bzw. des WACC-Ansatzes anhand eines Beispiels dargelegt. In dem Beispiel³ steht der Netzbetreiber mit einer bisherigen RAB von 100 Mio. Euro vor der Entscheidung eine Investition von 10 Mio. Euro entweder über Fremdkapital zu finanzieren oder über Zuschüsse. Es ergibt sich ein Vorteil der Fremdkapitalfinanzierung gegenüber der Finanzierung aus Zuschüssen:

³ Dabei wurde unterstellt, dass der FK-Zinssatz dauerhaft bei 3 % liegt und ein WACC von 5 %. Es wird eine vereinfachte Sicht auf die Kapitalverzinsung vorgenommen und zunächst von einem Netzbetreiber ausgegangen, der bisher keine Zuschüsse vereinnahmt hätte. Es wurde eine Investition angenommen, die das betriebsnotwendige Vermögen um 10 Mio. Euro erhöht.

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

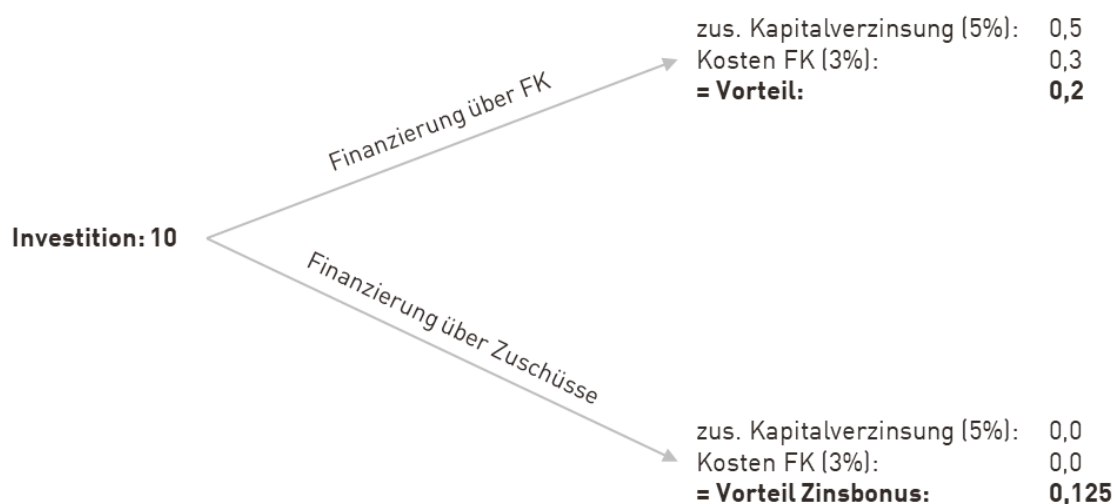


Abbildung 1 – Investitionsentscheidung: Finanzierung über Fremdkapital oder Zuschüsse

Das Beispiel zeigt, dass aufgrund des WACC-Ansatzes und den angedachten Regelungen zum Zinsbonus, eine Finanzierung über Fremdkapital größere Vorteile bietet als eine Finanzierung über Zuschüsse. Ergänzend zur Abbildung müssen die Unterschiede zwischen diesen beiden Varianten gesamthaft über die 20-jährige Auflösungsdauer von Zuschüssen betrachtet werden. Hierbei ergibt sich bei der Finanzierung über Fremdkapital ein Vorteil von 2 Mio. Euro, der sich aus dem oben dargestellten Vorteil und der Berücksichtigung der jeweiligen Restbuchwerte ergibt. Den Zinsbonus gibt es in der angedachten Ausgestaltung nur für die ersten 5 Jahre und es resultiert ein Vorteil von ca. 0,55 Mio. Euro, wenn auch hier die Auflösung berücksichtigt wird. Im Vergleich liegt also die Fremdkapitalfinanzierung mit 1,45 Mio. Euro vorn.

Der rationale Netzbetreiber wird also immer die Fremdkapitalfinanzierung einer Vereinnahmung von Zuschüssen vorziehen und die intendierte Anreizwirkung zur zusätzlichen Vereinnahmung/Einwerbung von Zuschüssen wird nicht erreicht. Die Anreizwirkung des Zinsbonus läuft somit ins Leere, weil sich der Netzbetreiber aufgrund der Vorteile für die Finanzierung mit Fremdkapital entscheidet.

Nach Auffassung von Netze BW besteht aufgrund der aufgezeigten Defizite der Zinsbonus-Regelungen dringend Nachbesserungsbedarf, so dass der Zinsbonus tatsächlich seine, sehr begrüßenswerte Anreizwirkung entfalten kann. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen dargelegt, kann dies auf zwei Wegen erfolgen:

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

1. Sehr deutliche Erhöhung der Bonusquote in Richtung 1, sofern der Zinsbonus weiterhin nur 5 Jahre gewährt werden soll. Die genaue Höhe wäre auch abhängig vom unterstellten Diskontierungsfaktor.
2. Alternativ müsste die Bonusquote auf 40 % erhöht und auf 20 Jahre verlängert werden. Dies würde exakt der Fremdkapitalfinanzierung entsprechen und der Netzbetreiber wäre zumindest indifferent zwischen der Finanzierung über Fremdkapital oder über Zuschüsse.

Beide Varianten können weiterhin im Rahmen des aktuellen Festlegungsverfahrens berücksichtigt werden. Aufgrund der schnelleren Rückflüsse aus dem Zinsbonus spricht sich Netze BW für die Variante 1 aus.

Für eine ausführlichere Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

12 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Hinsichtlich der kalkulatorischen Abschreibungen verweisen wir auf unsere bisherigen Aussagen in unseren Stellungnahmen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024.

13 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

14 Periodenübergreifende Saldierung

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)

15 Geltung von Verfahrensvorschriften

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

Anlage 1 StromNEF: Anlagengruppen und Nutzungsdauern

Hinsichtlich der Anlage 1 StromNEF verweisen wir auf unsere bisherigen Aussagen in unseren Stellungnahmen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024.